

Allgemeine Kreditbedingungen

Mit Bank ist nachfolgend die VP Bank (Schweiz) AG gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Kreditbedingungen gelten für sämtliche Kreditbenutzungen gemäss dem Rahmenkreditvertrag (nachfolgend «Vertrag») und bilden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung integrierende Vertragsbestandteile des Vertrags.

2. Definitionen

«Kreditbenutzung/en»: Variabel verzinsliche Kredite, wie etwa Überziehungsmöglichkeiten auf Kontokorrentbasis; Das heisst ein Kontokorrent mit einem Sollsaldo (nachfolgend: «variabel verzinsliche Kredite»); Kredite mit fixer Verzinsung und Laufzeit (nachfolgend: «festverzinsliche Kredite»); kreditäquivalente Beträge oder Anforderungen für Sicherheiten und Margen in Zusammenhang mit Derivaten und anderen margenpflichtigen Transaktionen (nachfolgend: «Margenanforderung»); Garantien oder Kredite mit dem Ziel, ein neues Gebäude zu erstellen oder ein bestehendes Gebäude zu renovieren (nachfolgend «Baukredite»).

«Bankspesen und -gebühren»: Sämtliche Steuern, Abgaben, Kosten, Gebühren, Kommissionen, Honorare, geldwerte Nachteile, externe Kosten infolge von notwendigen Schätzungen, externe Gebühren bei Behörden (z.B. Grundbuchamt, Notariat usw.), einmalige oder regelmässig anfallende Kosten, (Vorfälligkeits-) Entschädigungen jeglicher Art, die in Zusammenhang mit der Kreditbenutzung sowie mit deren Sicherstellung und Durchsetzung, inklusive allfälliger Inkassomassnahmen samt Anwaltskosten, gegenwärtig und künftig bei der Bank anfallen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.

3. Kreditrahmenlimite und Belehnungswert; Informationspflicht des Kreditnehmers

Dem Kreditnehmer wird die im Vertrag erwähnte Kreditrahmenlimite zur Verfügung gestellt.

Der Belehnungswert der bestellten und von der Bank akzeptierten Sicherheiten unter Abzug einer von der Bank definierten Sicherheitsmarge stellt in jedem Fall den Maximalbetrag der Kreditbenutzung dar (nachfolgend: «Belehnungswert»). Die Bank bestimmt den Belehnungswert und die zugrunde liegenden Belehnungssätze laufend nach alleinigem Ermessen. Die Genehmigung der Kreditbenutzung für den unbenutzten Teil der Kreditrahmenlimite ist auf kontinuierlicher Basis vorbehalten und die Bank kann die Grundsätze der Kreditgenehmigung für den unbenutzten Teil der Kreditrahmenlimite jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Ein Anspruch auf Genehmigung des unbenutzten Teils der Kreditrahmenlimite besteht jedenfalls nicht.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Zinsen, Bankspesen und -gebühren und sonstige mit der Kreditrahmenlimite in Zusammenhang stehenden Forderungen direkt dem Konto bzw. der Geschäftsbeziehung des Kreditnehmers zu belasten. Der Kreditnehmer ist für die termingerechte Bereitstellung der notwendigen Mittel besorgt. Die Bank kann Zahlungstermine jederzeit ändern und dies dem Kreditnehmer auf geeignete Weise anzeigen. Kommt der Kreditnehmer mit Zahlungen unter diesem Vertrag in Verzug, hat er vom Tage des Verfalls an Verzugszinsen zu leisten. Die Bank setzt den Verzugszinssatz fest; der gesetzlich vorgesehene Verzugszins gilt als Mindestsatz.

Das Total der Kreditbenutzung darf zu keinem Zeitpunkt den Totalbetrag der Kreditrahmenlimite bzw. den im Ermessen der Bank definierten Belehnungswert überschreiten. Dem Kreditnehmer obliegt die Pflicht, sich bei der Bank laufend über den aktuellen Belehnungswert der Sicherheiten, die aktuelle Kreditbenutzung und die aktuell geltenden Konditionen (Zinsen, Bankspesen und -gebühren) zu informieren.

4. Voraussetzungen der Kreditbenutzung

Die im Vertrag eingeräumte Kreditrahmenlimite kann erst beansprucht werden (Kreditfreigabe), wenn die vereinbarten Sicherheiten rechtsgültig bestellt sind, der Bank sämtliche Dokumente in der verlangten Form eingereicht wurden sowie alle übrigen Formalitäten erledigt und die vereinbarten Bestimmungen eingehalten sind. Werden nicht innerhalb von einem Monat ab Ausstellungsdatum des Vertrages alle Dokumente und Sicherheiten in rechtsgültiger Form eingereicht und die übrigen Formalitäten erledigt, ist die Bank berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Kreditbenutzung setzt einen ausreichenden Belehnungswert der verpfändeten, übertragenen bzw. abgetretenen Vermögenswerte und Ansprüche (nachfolgend «Sicherheiten») sowie gegebenenfalls einen separat unterzeichneten Allgemeinen Sicherungsvertrag (nachfolgend «Sicherungsvertrag») und weitere Formalitäten nach Ansicht der Bank voraus.

Die Bank entscheidet jeweils nach alleinigem Ermessen, ob die Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Kreditbenutzung erfüllt sind, und behält sich vor, die Erfüllung weiterer Voraussetzungen zu verlangen.

5. Zinssatz/Margen/Kreditbenutzungsformen

Die jeweils gültigen Zinssätze für die Kreditbenutzung innerhalb des Vertrages werden von der Bank festgelegt und dem Kreditnehmer bekanntgegeben.

• Variabel verzinsliche Kredite

Sämtliche variabel verzinslichen Kredite (zum Beispiel Überziehungsmöglichkeiten auf Kontokorrentbasis) sind Bestandteil der Kreditbenutzung. Die jeweils gültigen Zinssätze, Bankspesen und -gebühren sowie Fälligkeitstermine werden von der Bank festgelegt und dem Kreditnehmer mitgeteilt. Die Bank ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung die aktuell geltenden Konditionen mit sofortiger Wirkung zu ändern.

• Festverzinsliche Kredite

Für einen festverzinslichen Kredit (zum Beispiel einen Festen Vorschuss) sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Die Bank teilt dem Kreditnehmer diese Voraussetzungen bzw. Konditionen auf Anfrage mit. Der Kreditnehmer erhält für die Vereinbarung eines festverzinslichen Kredits die entsprechenden Konditionen. Die jeweils gültigen Zinssätze, Bankspesen und -gebühren sowie Laufzeiten oder Fälligkeitstermine werden von der Bank festgelegt und dem Kreditnehmer schriftlich bestätigt. Bei vorzeitiger Rückzahlung eines festverzinslichen Kredits hat der Kreditnehmer zusätzliche Bankspesen und -gebühren (zum Beispiel eine Vorfälligkeitsentschädigung) zu tragen. Grundsätzlich sind festverzinsliche Kredite auf den Verfalltag hin zurückzuzahlen, es sei denn, die Parteien haben vor Verfall eine neue Vereinbarung getroffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist die Bank berechtigt, die abgelaufene Kreditbenutzung in eine andere Form umzuwandeln und dies dem Kreditnehmer schriftlich mitzuteilen.

• Margenanforderungen

Zum Abschluss von Transaktionen mit Derivaten sowie für andere margenpflichtige Transaktionen und für die jeweiligen Margenanforderungen bzw. für die Kreditbenutzung bedarf es der vorgängigen Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung. Die Höhe der Margenanforderung kann von der Bank nach alleinigem Ermessen jederzeit mit sofortiger Wirkung angepasst, der Geschäftsbeziehung des Kreditnehmers direkt belastet oder bei diesem eingefordert werden.

• Garantien

Die Kreditbenutzung im Rahmen eines Garantiegeschäfts bedarf der vorgängigen Unterzeichnung eines entsprechenden Auftrags.

• Baukredite

Sofern ein Baukredit als Kreditbenutzung zwischen den Parteien vereinbart wird, gelten hierfür die dazu vereinbarten Bestimmungen.

Die Zinsfestlegung erfolgt auf der Grundlage der Referenzzinssätze der Bank.

Für den Fall, dass der jeweils vereinbarte Referenzzinssatz bei einer Kreditbenutzungsform negativ sein sollte, d.h. weniger als 0.00% beträgt, wird dieser mit Wirkung auf die nachfolgende Zinsperiode automatisch auf 0.00% gesetzt. Negative Referenzzinssätze werden im Rahmen der Zinsfestlegung nicht an den Kreditnehmer weitergegeben.

Für den Fall, dass ein ursprünglich vereinbarter Referenzzinssatz, nicht mehr als anerkannter Referenzzinssatz verfügbar ist oder als solcher veröffentlicht wird, vereinbaren die Parteien, dass die Bank den Zinssatz auf Basis eines anderen, wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Referenzzinssatzes festsetzt. Als gleichwertig gelten namentlich anerkannte Referenzzinssätze, die zwecks möglichst wertneutraler Umstellung von bisher an den ursprünglichen Referenzzinssatz gebundenen Krediten berechnet werden. Allfällige Änderungen der Zins- und Berechnungsbasis eines neuen Referenzzinssatzes werden, sobald bekannt, mitgeteilt und gelten als von den Parteien anerkannt. Der Kreditnehmer verzichtet diesbezüglich auf allfällige Entschädigungsforderungen gegenüber der Bank. Ist ein solcher wirtschaftlich gleichwertiger Referenzzinssatz von Dritten nicht erhältlich, und wird auch kein anerkannter Aufschlag bzw. Abschlag für die wertneutrale Umstellung vom ursprünglichen Referenzzinssatz auf einen Nachfolgezinssatz veröffentlicht, wird für die Bestimmung des Zinssatzes statt auf den (nicht mehr verfügbaren aktuellen) ursprünglichen Referenzzinssatz auf den Durchschnittswert des historischen ursprünglichen Referenzzinssatzes während der letzten 30 Bankarbeitstage vor Einstellung des ursprünglichen Referenzzinssatzes abgestellt, korrigiert um den seit Einstellung des ursprünglichen Referenzzinssatzes eingetretenen Anstieg oder Rückgang des Zinsniveaus. Der neue Referenzzinssatz wird erstmals auf die nächstfolgende Zinsperiode angewendet. Fällt die Einstellung des ursprünglichen Referenzzinssatzes zeitlich nahe an den Beginn der nächsten Zinsperiode, kann die Bank für diese nächste Zinsperiode auf den letzten bekannten ursprünglichen Referenzzinssatz abstellen.

6. Informationspflichten

Die Bank muss aus regulatorischen Gründen in bestimmten Intervallen eine Gesamtprüfung jeder Kreditposition inkl. der Sicherheiten vornehmen. Der Kreditnehmer wie auch ein allfälliger Sicherungsgeber verpflichten sich daher, der Bank auf erstes Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen und geeignete Unterlagen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie während der gesamten Dauer des Kreditverhältnisses die Bank umgehend über wesentliche Änderungen zu informieren, namentlich, falls sich Umstände abzeichnen oder ereignen, die Grund für eine ausserordentliche Kündigung bilden können.

Erhalten der Kreditnehmer oder der Sicherungsgeber bei grundpfandgedeckten Krediten während der Dauer des Kreditverhältnisses ein neues, amtliches oder privates Schätzungsgutachten oder eine neue Versicherungspolice über die Sicherheiten, sind der Kreditnehmer und der Sicherungsgeber verpflichtet, der Bank unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Werden durch die Bank finanzierte Liegenschaften ganz oder teilweise an Dritte vermietet, sind der Bank jährlich unaufgefordert ein Mieterspiegel und nach Bedarf weitere Liegenschaftsunterlagen zu überlassen.

7. Pfandrecht/Sicherheiten

Das Pfandrecht besteht neben und unabhängig von bereits bestellten oder künftigen Sicherheiten und bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Bank bestehen. Beim Austausch von Pfandobjekten haften die eingetauschten Stücke ohne weiteres in gleicher Weise wie die früheren Pfandobjekte.

Wenn Abweichungen zwischen den für die Grundpfandsicherheiten aufgeführten Zins-, Zahlungs- und Kündigungsbestimmungen und dem Vertrag bestehen, geht der Vertrag vor.

Wurden der Bank Schuldbriefe verpfändet oder übertragen, so erstreckt sich das Pfandrecht jeweils auf drei verfallene Jahreszinsen und den laufenden Jahreszins. Der Kreditnehmer, im Falle eines Drittpfands der Pfandsteller, verzichtet im Verwertungsfall auf die Einrede, dass vorgängig die Schuldbriefforderung geltend gemacht werden muss.

8. Belehnungswert/Bereinigung von Unterdeckungen

Die Kreditbenutzung muss jederzeit durch den von der Bank bestimmten Belehnungswert der Sicherheiten gedeckt sein. Dem Sicherungsgeber obliegt die Pflicht, sich während der Geschäftszeiten der Bank laufend über den aktuellen Belehnungswert zu informieren.

Sobald nach Ansicht der Bank eine Wertminderung der Sicherheiten eingetreten ist oder drohen sollte oder wenn die Bank aus anderen Gründen die Sicherheiten als nicht mehr angemessen erachtet, insbesondere wenn der Belehnungswert die Kreditbenutzung unterschreitet, liegt eine Unterdeckung vor (nachfolgend: «Unterdeckung»). In diesem Fall ist der Sicherungsgeber bzw. der Kreditnehmer verpflichtet, auf erste Aufforderung der Bank hin die Sicherheiten in einer der Bank angemessen erscheinenden Art zu verbessern (Nachdeckung) oder entsprechende Abzahlung zu leisten.

Kommt der Sicherungsgeber bzw. der Kreditnehmer dieser Aufforderung innerhalb der von der Bank nach alleinigem Ermessen gesetzten Frist nicht nach, tritt mit Ablauf der Frist, unabhängig von einer allfällig gewährten Laufzeit einer Kreditbenutzung, die Fälligkeit der Forderungen ein. Sollte im Fall einer Unterdeckung die sofortige Benachrichtigung des Sicherungsgebers bzw. des Kreditnehmers durch die Bank aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein oder liegen ausserordentliche Verhältnisse (zum Beispiel rascher Kurszerfall) vor, so werden die Forderungen der Bank, unabhängig von einer allfällig gewährten Laufzeit einer Kreditbenutzung, ebenfalls sofort und insgesamt zur Rückzahlung fällig.

9. Verwertungen von Sicherheiten

Die Bank ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheiten unverzüglich nach Ablauf der obgenannten, gesetzten Frist, bei Fälligkeit oder bei sonstigem Verzug des Kreditnehmers freihändig bzw. privat nach der ihr angemessen erscheinenden Art einzeln oder gesamthaft zu verwerten, insbesondere auch den Selbsteintritt zu erklären, und den Erlös zur Tilgung der Kreditbenutzung zu verwenden. In besonders dringlichen Fällen ist die Bank auch ohne vorherige Aufforderung und Fristansetzung zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt.

Der Bank steht es jedoch auch frei, ihre Forderungen auf andere Weise über ein Gericht oder ein Betreibungsamt einbringlich zu machen, ohne zunächst die Sicherheiten (zum Beispiel mittels Betreibung auf Pfandverwertung) verwerten zu müssen, sei dies freihändig, gerichtlich oder in einem Betreibungsverfahren. Im Übrigen verpflichtet sich der Sicherungsgeber, auf Verlangen der Bank, bei einer Übertragung der Sicherheiten auf den Erwerber mitzuwirken.

Haften der Bank mehrere Sicherheiten, so entscheidet die Bank im Fall einer Verwertung der Sicherheiten nach eigenem Ermessen über den Umfang und die Reihenfolge ihrer Verwertung sowie die Zuordnung der Verwertungserlöse auf die Kreditbenutzung.

10. Ordentliche Kündigung durch beide Parteien

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Voranzeige- bzw. Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen auf Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Soweit die Kreditrahmenlimite benutzt ist, werden die darunter ausstehenden Kreditbenutzungen wie folgt zur Rückzahlung fällig:

- Festverzinsliche Kredite: mit Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit;
- Variabel verzinsliche Kredite: nach Ablauf der Voranzeigefrist von 90 Kalendertagen auf Ende eines Kalendermonats;
- Baukredite: nach Ablauf der Voranzeigefrist von 90 Kalendertagen auf Ende eines Kalendermonats;
- Margenanforderungen: Sämtliche noch nicht abgelaufenen bzw. noch nicht abgewickelten Transaktionen mit Derivaten unterliegen weiterhin den Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung. Der Kreditnehmer bleibt weiterhin im vollen Umfang haftbar.
- Garantien: Sämtliche von der Bank ausgestellten Garantien bleiben gemäss der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung bis zum Verfall unverändert in Kraft. Der Kreditnehmer bleibt weiterhin im vollen Umfang haftbar.

Der unbenützte Teil der Kreditrahmenlimite wird im Falle einer Kündigung per sofort aufgehoben.

11. Ausserordentliche Kündigung durch den Kreditnehmer (bei festverzinslichen Krediten)

Der Kreditnehmer kann die Kreditbenutzung bei festverzinslichen Krediten jederzeit unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von 30 Kalendertagen jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals ganz oder teilweise kündigen und zurückerzahlen.

12. Ausserordentliche Kündigung durch die Bank

Die Bank hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung für den Kreditnehmer aus wichtigem Grund aufzulösen und sämtliche Kreditbenutzungen inkl. aufgelaufener Zinsen, Bankspesen und -gebühren – unabhängig von den Laufzeiten – per sofort oder gemäss von der Bank festgesetzter Frist zur Rückzahlung fällig zu stellen und unverzüglich einzufordern. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, falls:

- ein Kreditnehmer und/oder ein Sicherungsgeber
 - den Vertrag, die vereinbarten Bedingungen oder andere mit der Bank getroffene Vereinbarungen verletzt;
 - seiner Nachdeckungs- bzw. Abzahlungspflicht nicht nachkommt;
 - rechtliche Schritte (z. B. Klagen) gegen die Bank ergreift oder ein Verfahren gegen die Bank einleiten lässt;
 - der Bank gegenüber unrichtige oder irreführende Angaben bezüglich seines Einkommens oder seiner finanziellen Verhältnisse zur Prüfung der Kreditwürdigkeit bzw. der Bonität macht oder tatsächliche Zusicherungen unrichtig sind;
 - gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anforderungen verstösst;
 - andere Kreditvereinbarungen oder einen anderen Kredit- oder Darlehensvertrag mit der Bank nicht vereinbarungsgemäss erfüllt;
- die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die Kreditbenutzung gewährt wurde, nicht mehr vorliegen;
- wenn der Kreditnehmer mit der Bezahlung von Zinsen und/oder Amortisationsraten in Verzug ist;
- sich nach Ansicht der Bank die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers verschlechtern;
- gegen den Kreditnehmer oder einen Sicherungsgeber Klagen oder Exekutionen anhängig sind;
- gegenüber dem Kreditnehmer oder einen Sicherungsgeber Zwangsvollstreckungsmassnahmen getroffen werden, wie Nachlassstundungs- bzw. Nachlassvertragsverfahren, Pfändung, Pfandverwertung, Konkurs usw.;
- sich die Eigentumsverhältnisse an den Sicherheiten ganz oder teilweise ändern;
- das Pfandobjekt ungenügend versichert ist, sich der Zustand des Pfandobjekts verschlechtert oder die Sicherheit gefährdet ist;
- die Zweckbestimmung des Pfandobjekts oder der Sicherheit ohne Zustimmung der Bank geändert wird;
- das Pfandobjekt oder die Sicherheit im Wert erheblich vermindert oder vernachlässigt wird;
- bei Stockwerkeigentum die Verpflichtung aus der Verwaltungs- und Benutzungsordnung über die Bestimmung einer gut ausgewiesenen Verwaltung und die Äufnung des Erneuerungs- oder Reservefonds nicht erfüllt werden, oder wenn das Stockwerkeigentum aufgelöst wird;
- der Kreditnehmer ohne Zustimmung der Bank zu Gunsten des Pfandobjektes oder der Sicherheit bestehende ausschliessliche Benützungsberechtigung tatsächlich oder wirtschaftlich veräussert und/oder belehnt;
- sich nach Ansicht der Bank bei einer Verpfändung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung die Bonität des Versicherers verschlechtert.

Die Fälligkeit der Forderung bewirkt jederzeit und automatisch auch die Fälligkeit der Grundpfandsicherheiten.

Zudem ist die Bank gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kreditbenutzungen zu widerrufen.

Die Bank kann im Falle einer ausserordentlichen Kündigung vom Kreditnehmer Schadenersatz verlangen.

13. Allgemeine Bestimmungen

Verpflichten sich mehrere Personen als Kreditnehmer, haftet jeder Kreditnehmer der Bank gegenüber für die Kreditbenutzung als Solidarschuldner.

Der Kreditnehmer verzichtet darauf, seine Verpflichtungen mit allfällig der Bank gegenüber zustehenden Ansprüchen zu verrechnen bzw. die Verrechnungseinrede gegenüber Forderungen der Bank zu erheben.

Der Kreditnehmer hat sicherzustellen, dass er für die Bank jederzeit erreichbar ist. Jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer usw.) hat er unverzüglich der Bank mitzuteilen. Allfällige Folgen oder Risiken aus einer der Bank nicht möglichen Kontaktaufnahme trägt der Kreditnehmer. Er verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber der Bank in diesem Zusammenhang.

Der Bank sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Beurteilung der Sicherheiten und der Schuldnerbonität benötigt werden. Die Bank kann solche Auskünfte auch bei Dritten einholen. Falls die Kreditbenutzung durch Dritte sichergestellt wird, ist der Kreditnehmer damit einverstanden, dass die Bank diesen Dritten Auskunft über seine jeweilige Vermögenslage erteilt und diesbezüglich vom Bankgeheimnis entbunden wird.

Der Kreditnehmer zieht eigene rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und andere Beratung bei und anerkennt, dass die Bank keine Haftung für seine Entscheide und Handlungen sowie daraus entstehende Folgen trifft.

Zudem ermächtigt der Kreditnehmer hiermit die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte im In- und Ausland zum Zweck der Kreditadministration (zum Beispiel Prüfung Kreditantrag, Abwicklung, Erhöhung oder Verlängerung des Kredits oder weitere Kreditanpassungen) und entbindet die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz (vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank).

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils aktuellen Fassung.

Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Kreditnehmer, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank erhalten, gelesen und als einvernehmlich vereinbart anerkannt zu haben.

14. Änderung der Allgemeinen Kreditbedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Allgemeinen Kreditbedingungen vor. Diese werden dem Kreditnehmer schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten als genehmigt, falls innert einer von der Bank gesetzten Frist kein Widerspruch erfolgt.

15. Risikohinweis

Der Kreditnehmer und der Sicherungsgeber bestätigen, dass sie sich der besonderen Risiken bewusst sind, die mit der Kreditbenutzung und der Belehnung von Sicherheiten verbunden sind.

Sicherheiten können aus verschiedenen Gründen (etwa durch den Eintritt unvorhergesehener, nicht beeinflussbarer Ereignisse, durch fehlende Erfüllung allfälliger Pflichten oder durch Wert-, Kurs- bzw. Währungsschwankungen) massiv an Wert verlieren. Der Kreditnehmer und der Sicherungsgeber sind sich insbesondere für den Fall einer Unterdeckung bewusst, dass eine Nachdeckungs- bzw. Abzahlungspflicht besteht und eine allfällige Verwertung der Sicherheiten auch in eine für sie unvorteilhafte Phase fallen kann.